

Mann Unternehmensbeteiligungen Holding GmbH & Co. KG

Karlsruhe

Inhaber von Aktien der POLIS Immobilien AG, insbesondere Inhaber mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, sollten die Hinweise in Ziffer 2 "Allgemeine Hinweise" besonders beachten.

Angebotsunterlage

Freiwilliges öffentliches Kaufangebot (Barangebot) der

Mann Unternehmensbeteiligungen Holding GmbH & Co. KG
Durlacher Allee 109, 76137 Karlsruhe

an die Aktionäre der POLIS Immobilien AG, Berlin

ISIN DE0006913304 / WKN 691330

zum Erwerb sämtlicher POLIS Immobilien AG Aktien ("**POLIS-Aktien**")

zu einem Preis von

EUR 13,00 pro POLIS-Aktie

**Annahmefrist: 31. Oktober 2016 mit der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage bis
28. November 2016, 24:00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit)**

Die Regelungen des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) finden auf dieses freiwillige öffentliche Kaufangebot **keine** Anwendung.

International Securities Identification Numbers (ISIN) / Wertpapier-Kenn-Nummern (WKN):

POLIS-Aktien: ISIN DE0006913304 / WKN 691330
Angediente POLIS-Aktien: Interims-ISIN DE000A2DA4U8 / WKN A2D A4U

Zusammenfassung des Angebots

Die nachfolgende Zusammenfassung enthält ausgewählte Informationen über das freiwillige öffentliche Kaufangebot (Barangebot) der Mann Unternehmensbeteiligungen Holding GmbH & Co. KG ("**Bieterin**"), sämtliche Aktien der POLIS Immobilien AG (ISIN DE0006913304 / WKN 691330) ("**POLIS-Aktien**") zu einem Preis von

EUR 13,00 in bar je POLIS-Aktie ("**Angebotspreis**")

zu erwerben ("**Angebot**"). Dieses Angebot richtet sich an alle Aktionäre der POLIS Immobilien AG ("**Aktionäre**").

Dieses Angebot gilt vom 31. Oktober 2016 mit der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage bis 28. November 2016, 24:00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) ("**Annahmefrist**").

Die Bieterin wird alle Kosten und Gebühren übernehmen, die die jeweiligen Depotbanken mit Sitz in der Bundesrepublik (einschließlich einer deutschen Niederlassung einer ausländischen Depotbank) den das Angebot annehmenden Aktionären ansonsten im Zusammenhang mit der Annahme des Angebots in Rechnung stellen würden.

Der Angebotspreis ist fällig Zug um Zug gegen Übertragung der POLIS-Aktien, für die das Angebot angenommen wird.

Die Zahlung erfolgt frühestens am fünften Bankarbeitstag und spätestens am achten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist wie näher in Ziffer 6.5 der Angebotsunterlage ausgeführt.

Über die Bieterin und das Angebot

Die Bieterin ist Mehrheitsaktionärin der POLIS und hält über 70% der Stimmrechte der POLIS.

Nach der Rücknahme der Zulassung der POLIS-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard) mit Ablauf des 7. Oktober 2015 existiert kein Börsenhandel in POLIS-Aktien mehr.

Soweit für die Bieterin erkennbar, wurden danach auch im Telefonhandel bzw. über öffentlich zugängliche außerbörsliche Handelsplattformen keine Umsätze getätigt. Die Bieterin selbst hat Streubesitzaktien, die ihr außerbörslich angeboten wurden,

ausschließlich zum Angebotspreis erworben.

Andere Bieter haben seither Öffentliche Kaufangebote zu Angebotspreisen von € 7,85 bzw. € 7,00 bzw. € 8,75 je Aktie veröffentlicht.

Die Bieterin gibt außenstehenden Aktionären mit diesem Kaufangebot die Möglichkeit, ihre Aktien zu einem Preis oberhalb des gewichteten Durchschnittskurses der letzten sechs Monate vor der Rücknahme der Zulassung (ca. EUR 12,70) an die Bieterin zu veräußern. Der Angebotspreis übersteigt damit selbst die Gegenleistung, welche nach der Neufassung von § 39 Abs. 3 Börsengesetz hätte angeboten werden müssen, wenn der Widerruf der Börsenzulassung erst nach dem 25.11.2015 erfolgt wäre.

Mit strukturellen Maßnahmen, die zu einem höheren Abfindungsanspruch weichender Aktionäre führen könnten, kann aufgrund der Aktionärsstruktur, vor allem aber aus grunderwerbsteuerlichen Aspekten aus heutiger Sicht nicht gerechnet werden.

1. Übersicht über das Angebot

Die nachfolgende Übersicht enthält ausgewählte Informationen über das Angebot der Bieterin zum Erwerb sämtlicher POLIS-Aktien.

Da die Zusammenfassung bzw. die Übersicht nicht alle für die Aktionäre relevanten Informationen enthält, ist sie in Verbindung mit den ausführlichen Angaben in dieser Angebotsunterlage zu lesen. Aktionäre sollten daher die gesamte Angebotsunterlage aufmerksam lesen.

Bieterin	Mann Unternehmensbeteiligungen Holding GmbH & Co. KG
Gegenstand des Angebots	Erwerb sämtlicher POLIS-Aktien
ISIN/WKN	POLIS Immobilien AG: ISIN DE0006913304 / WKN 691330
Interims-ISIN/WKN	Angediente POLIS-Aktien: Interims-ISIN DE000A2DA4U8 / WKN A2D A4U
Angebotspreis	EUR 13,00 in bar je POLIS-Aktien
Annahmefrist	31. Oktober 2016 mit der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage bis 28. November 2016, 24:00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit).
Annahme	Die Annahme ist während der Annahmefrist gegenüber der Depotbank (wie in der Zusammenfassung des Angebots definiert) zu erklären. Sie wird erst mit fristgerechter Umbuchung der POLIS-Aktien, für die das Angebot angenommen worden ist, in die Interims-ISIN DE000A2DA4U8 / WKN A2D A4U wirksam.
Kosten	Die Bieterin wird alle Kosten und Gebühren übernehmen, die die jeweiligen Depotbanken mit Sitz in der Bundesrepublik (einschließlich einer deutschen Niederlassung einer ausländischen Depotbank) den das Angebot annehmenden Aktionären ansonsten im Zusammenhang mit der Annahme des Angebots in Rechnung stellen würden.
Börsenhandel	Ein Handel mit während der Angebotsfrist Angedienten POLIS-Aktien (wie unter Ziffer 6.2 der Angebotsunterlage definiert) ist nicht vorgesehen.
Veröffentlichung	Die Bieterin hat die Angebotsunterlage am 31. Oktober 2016 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Ausdrücke der Angebotsunterlage werden für Aktionäre zur kostenlosen Ausgabe bei der Deutsche Bank AG, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main (Fax: 069-910 38794, E-Mail: dct.tender-offers@db.com) bereitgehalten.
Bewertung des Angebots	Die Aktionäre haben das Angebot in eigener Verantwortung zu bewerten und sollten dafür gegebenenfalls sachverständige Beratung in Anspruch nehmen. Die Bieterin spricht gegenüber den Aktionären keine Empfehlung im Hinblick auf das Angebot aus.

2. Allgemeine Hinweise

2.1 Rechtsgrundlagen – Reichweite des Angebots

Das in dieser Angebotsunterlage enthaltene öffentliche Kaufangebot (Barangebot) der Bieterin ist ein freiwilliges Angebot zum Erwerb sämtlicher POLIS-Aktien. Da das Angebot nicht auf den Erwerb von Wertpapieren, die von einer Zielgesellschaft ausgegeben und zum Handel an einem organisierten Markt im Sinne der §§ 1, 2 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz zugelassen sind, gerichtet ist, sind die Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes nicht anwendbar.

Diese Angebotsunterlage wurde der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht weder zur Prüfung und Billigung noch zur Durchsicht vorgelegt. Auch außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind keine Bekanntmachungen, Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen des Angebots beantragt, veranlasst oder gewährt worden.

Das Angebot wird ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unterbreitet. Jeder Vertrag, der infolge der Annahme dieses Angebots zustande kommt, unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und ist in Übereinstimmung mit diesem auszulegen.

Eine Durchführung des Angebots nach den Bestimmungen anderer Rechtsordnungen als der Bundesrepublik Deutschland erfolgt nicht. Die Aktionäre können nicht darauf vertrauen, sich auf Bestimmungen zum Schutz der Anleger nach einer anderen Rechtsordnung als der Bundesrepublik Deutschland berufen zu können.

Diese Angebotsunterlage ist nicht zur Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestimmt. In anderen Rechtsordnungen als der Bundesrepublik Deutschland kann die Veröffentlichung, Versendung,

Verteilung oder Verbreitung dieser Angebotsunterlage oder die Annahme des Angebots rechtlichen Beschränkungen unterliegen. Die Bieterin hat niemanden beauftragt oder ermächtigt, die Angebotsunterlage in ihrem Auftrag außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu veröffentlichen, zu versenden, zu verteilen oder zu verbreiten. Sie hat keine Maßnahmen ergriffen, um etwaige gesetzliche Erfordernisse für eine Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland herbeizuführen. Die Bieterin gestattet nicht, dass die Angebotsunterlage, eine Zusammenfassung oder sonstige Beschreibung der Bestimmungen der Angebotsunterlage oder weitere das Angebot betreffende Informationsunterlagen durch Dritte, unmittelbar oder mittelbar veröffentlicht, verbreitet oder weitergegeben werden, wenn und soweit dies gegen anwendbare Rechtsbestimmungen verstößt oder von der Einhaltung behördlicher Verfahren oder der Erteilung einer Genehmigung oder weiteren rechtlichen Voraussetzungen abhängig ist und diese nicht vorliegen.

Soweit eine Depotbank oder eine deutsche Niederlassung einer Depotbank (in Erfüllung von Informations- und Weiterleitungspflichten gegenüber ihren Kunden oder aus anderen Gründen) die Weiterleitung des Angebots an Kunden mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt, ist sie gehalten, die Auswirkung ausländischer Rechtsordnungen eigenverantwortlich zu prüfen. Versendungen der Angebotsunterlage, einer Zusammenfassung oder einer sonstigen Umschreibung der Bestimmungen der Angebotsunterlage oder weiterer das Angebot betreffender Informationsunterlagen an Aktionäre außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Depotbanken oder Dritte erfolgen nicht im Auftrag und nicht in Verantwortung der Bieterin. Die Bieterin übernimmt keine Verantwortung für die Missachtung von rechtlichen Bestimmungen durch Dritte.

Unbeschadet des Vorstehenden kann das Angebot von allen in- und ausländischen Aktionären nach Maßgabe der in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Bestimmungen und der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften angenommen werden. Die Bieterin übernimmt jedoch keine Gewähr dafür, dass die Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nach den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zulässig ist.

2.2 Veröffentlichung der Angebotsunterlage

Die Bieterin hat diese Angebotsunterlage am 31. Oktober 2016 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Ausdrucke der Angebotsunterlage werden für Aktionäre zur kostenlosen Ausgabe bei der Deutsche Bank AG, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main (Fax: 069-910 38794, E-Mail: dct.tender-offers@db.com) bereitgehalten.

2.3 Hinweise zu den in der Angebotsunterlage enthaltenen Angaben

Zeitangaben in der Angebotsunterlage erfolgen in mitteleuropäischer Zeit. Verweise auf einen "**Bankarbeitstag**" beziehen sich auf einen Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind. Verweise auf "**EUR**" beziehen sich auf Euro.

Sämtliche in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Angaben, Ansichten, Absichten und in die Zukunft gerichteten Aussagen beruhen, soweit nicht ausdrücklich anders vermerkt, auf den derzeit verfügbaren Informationen und Planungen sowie auf bestimmten Annahmen der Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage, die sich in Zukunft ändern können. Die Bieterin weist ausdrücklich darauf hin, dass in die Zukunft gerichtete Aussagen keine Zusicherungen des Eintritts solcher zukünftigen Ereignisse oder einer künftigen Geschäftsentwicklung darstellen. Die Bieterin wird diese Angebotsunterlage nicht aktualisieren.

3. Erwerbsangebot

3.1 Gegenstand und Angebotspreis

Die Bieterin bietet hiermit vorbehaltlich der Ausführungen zur Reichweite des Angebots unter Ziffer 2.1 dieser Angebotsunterlage allen Aktionären an, sämtliche POLIS-Aktien zu einem Angebotspreis von EUR 13,00 in bar je POLIS-Aktie nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Angebotsunterlage zu kaufen und zu erwerben.

3.2 Angebotsbedingungen

Das Angebot steht unter keinen Bedingungen.

3.3 Beginn und Ende der Annahmefrist

Die Annahmefrist beginnt am 31. Oktober 2016 mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage und endet am 28. November 2016 um 24:00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit).

Anders als bei Übernahmeangeboten im Anwendungsbereich des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes wird den Aktionären nach Ablauf der Annahmefrist keine weitere Annahmefrist zur Annahme des Angebots eingeräumt. Eine gesetzliche Verlängerung der Annahmefrist ist nicht gegeben.

4. Beschreibung der Bieterin und des Angebots

Die Bieterin ist Mehrheitsaktionärin der POLIS und hält über 70% der Stimmrechte der POLIS.

Nach der Rücknahme der Zulassung der POLIS-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard) mit Ablauf des 7. Oktober 2015 existiert kein Börsenhandel in POLIS-Aktien mehr.

Soweit für die Bieterin erkennbar, wurden danach auch im Telefonhandel bzw. über öffentlich zugängliche außerbörsliche Handelsplattformen keine Umsätze getätigt. Die Bieterin selbst hat Streubesitzaktien, die ihr außerbörslich angeboten wurden, ausschließlich zum Angebotspreis erworben.

Andere Bieter haben seither Öffentliche Kaufangebote zu Angebotspreisen von € 7,85 bzw. € 7,00 bzw. € 8,75 je Aktie veröffentlicht.

Die Bieterin gibt außenstehenden Aktionären mit diesem Kaufangebot die Möglichkeit, ihre Aktien zu einem Preis oberhalb des gewichteten Durchschnittskurses der letzten sechs Monate vor der Rücknahme der Zulassung (ca. EUR 12,70) an die Bieterin zu veräußern. Der Angebotspreis übersteigt damit selbst die Gegenleistung, welche nach der Neufassung von § 39 Abs. 3 Börsengesetz hätte angeboten werden müssen, wenn der Widerruf der Börsenzulassung erst nach dem 25.11.2015 erfolgt wäre.

Mit strukturellen Maßnahmen, die zu einem höheren Abfindungsanspruch weichender Aktionäre führen könnten, kann aufgrund der Aktionärsstruktur, vor allem aber aus grunderwerbsteuerlichen Aspekten aus heutiger Sicht nicht gerechnet werden.

5. Bewertung des Angebots

Die Aktionäre haben das Angebot in eigener Verantwortung zu bewerten und sollten dafür gegebenenfalls sachverständige Beratung in Anspruch nehmen. Die Bieterin spricht gegenüber den Aktionären keine Empfehlung im Hinblick auf das Angebot aus.

6. Annahme und Abwicklung des Erwerbsangebots

6.1 Abwicklungsstelle

Die Bieterin hat die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main, beauftragt, als zentrale Abwicklungsstelle (die "**Zentrale Abwicklungsstelle**") für das Angebot zu fungieren.

6.2 Annahmeerklärung und Umbuchung

Hinweis: Aktionäre, die das Angebot annehmen wollen, sollten sich mit eventuellen Fragen bezüglich der Annahme des Angebots und dessen technischer Abwicklung an ihre Depotbank wenden. Diese ist über die Handhabung der Annahme und die Abwicklung des Angebots gesondert informiert worden und ist gehalten, Kunden, die in ihrem Depot POLIS-Aktien halten, über das Angebot und die für dessen Annahme erforderlichen Schritte zu informieren.

Aktionäre können dieses Angebot nur dadurch annehmen, dass sie innerhalb der Annahmefrist

- (a) die Annahme dieses Angebots gegenüber ihrer jeweiligen Depotbank schriftlich oder in Textform erklären ("**Annahmeerklärung**") und
- (b) ihre Depotbank anweisen, die Umbuchung der in ihrem Depot befindlichen POLIS-Aktien, für die sie dieses Angebot annehmen wollen ("**Angediente POLIS-Aktien**"), in die Interims-ISIN DE000A2DA4U8 / WKN A2D A4U bei der Clearstream Banking AG ("**Clearstream**") vorzunehmen.

Die Annahmeerklärung wird erst wirksam, wenn die Angedienten POLIS-Aktien in die vorerwähnte Interims-ISIN DE000A2DA4U8 / WKN A2D A4U bei Clearstream umgebucht worden sind. Die Umbuchung der POLIS-Aktien wird durch die Depotbank nach Erhalt der Annahmeerklärung gemäß vorstehendem Absatz (a) veranlasst. Wurde die Annahmeerklärung gemäß vorstehendem Absatz (a) innerhalb der Annahmefrist gegenüber der Depotbank abgegeben, gilt die Annahme als rechtzeitig erfolgt, sofern und soweit die Umbuchung in die Interims-ISIN bis spätestens um 18:00 Uhr (Mittlereuropäische Zeit) am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist bei Clearstream bewirkt ist.

Annahmeerklärungen, die nicht innerhalb der Annahmefrist der jeweiligen Depotbank zugehen oder die fehlerhaft oder unvollständig ausgefüllt sind, gelten nicht als Annahme des Angebots und berechtigen den jeweiligen Aktionär nicht zum Erhalt des Angebotspreises. Weder die Bieterin noch für sie handelnde Personen sind verpflichtet, den jeweiligen Aktionären etwaige Mängel oder Fehler der Annahmeerklärung anzuzeigen, und unterliegen für den Fall, dass eine solche Anzeige unterbleibt, keiner Haftung. Die Bieterin behält sich vor, auch verspätet zugegangene oder fehlerhaft oder unvollständig ausgefüllte Annahmeerklärungen zu akzeptieren.

6.3 Weitere Erklärungen der Aktionäre im Zuge der Annahme des Angebots

Mit der wirksamen Abgabe der Annahmeerklärung gemäß Ziffer 6.2 dieser Angebotsunterlage nehmen die betreffenden Aktionäre das Angebot für alle bei Erklärung der Annahme des Angebots in ihrem Wertpapierdepot bei der Depotbank befindlichen POLIS-Aktien, es sei denn, in der Annahmeerklärung ist ausdrücklich etwas anderes bestimmt worden, nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Angebotsunterlage an und

- (a) weisen ihre Depotbank an,
 - die in der Annahmeerklärung bezeichneten in ihren Depots verbuchten POLIS-Aktien bei Clearstream in die Interims-ISIN DE000A2DA4U8 / WKN A2D A4U umzubuchen, jedoch zunächst im eigenen Depot zu belassen und die Annahmeerklärung auf Verlangen der Abwicklungsstelle an diese weiterzuleiten;
 - ihrerseits Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, die in den Depots der Depotbanken belassenen, unter der Interims-ISIN DE000A2DA4U8 / WKN A2D A4U verbuchten Angedienten POLIS-Aktien nach Ablauf der Annahmefrist, frühestens am fünften Bankarbeitstag, aber nicht später als acht Bankarbeitstage nach Ablauf der Annahmefrist, unter Berücksichtigung einer möglichen anteiligen Zuteilung bei Überzeichnung des Angebots, der Zentralen Abwicklungsstelle auf deren Wertpapierkonto bei Clearstream zwecks Übereignung zur Verfügung zu stellen;
 - ihrerseits Clearstream anzuweisen und entsprechend zu ermächtigen, unmittelbar oder über die Depotbank die Informationen, welche für das Ergebnis dieses Angebots relevant sein können, insbesondere die Anzahl an Angedienten POLIS-Aktien, die auf dem Wertpapierkonto der Depotbank bei Clearstream in die Interims-ISIN DE000A2DA4U8 / WKN A2D A4U umgebucht sind, an jedem Bankarbeitstag an die Zentrale Abwicklungsstelle und die Bieterin zu übermitteln;

- (b) beauftragen und bevollmächtigen ihre Depotbank sowie die Zentrale Abwicklungsstelle, vorsorglich befreit von den Beschränkungen des § 181 BGB oder entsprechender anwendbarer Regelungen anderer Rechtsordnungen, alle erforderlichen oder zweckdienlichen Handlungen zur Abwicklung des Angebots vorzunehmen sowie alle Erklärungen, einschließlich aber nicht beschränkt auf Aussagen und Erklärungen nach dieser Ziffer 6.3 der Angebotsunterlage, abzugeben oder entgegenzunehmen, insbesondere den Eigentumsübergang der entsprechenden Angedienten POLIS-Aktien herbeizuführen;
- (c) erklären, dass
- sie einen Kaufvertrag nach den Bedingungen dieser Angebotsunterlage zum Angebotspreis pro POLIS-Aktie abschließen;
 - sie das Eigentum an den Angedienten POLIS-Aktien einschließlich aller damit verbundenen Rechte nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Angebotsunterlage auf die Bieterin Zug-um-Zug gegen Zahlung des Angebotspreises für die betreffende Anzahl der Angedienten POLIS-Aktien auf das Konto der jeweiligen Depotbank bei Clearstream übertragen; und
 - die Angedienten POLIS-Aktien zum Zeitpunkt der Übertragung des Eigentums an die Bieterin in ihrem alleinigen Eigentum stehen, frei von Rechten und Ansprüchen Dritter sind und keinerlei Verfügungsbeschränkungen unterliegen.

Um eine reibungslose und zügige Abwicklung des Angebots zu ermöglichen, werden die vorstehend genannten Weisungen, Aufträge, Erklärungen und Vollmachten von den annehmenden Aktionären unwiderruflich erteilt bzw. abgegeben. Aktionäre, die die vorstehend genannten Weisungen, Aufträge, Erklärungen und Vollmachten nicht unwiderruflich erteilen bzw. abgeben, werden so behandelt, als ob sie das Angebot nicht angenommen hätten.

6.4 Rechtsfolgen der Annahmeerklärung

Mit der Annahme dieses Angebots kommt zwischen jedem annehmenden Aktionär und der Bieterin ein Vertrag über den Verkauf und die Übereignung der Angedienten POLIS-Aktien nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Angebotsunterlage zustande. Darüber hinaus gibt jeder annehmende Aktionär mit seiner Annahmeerklärung die in Ziffer 6.3 der Angebotsunterlage beschriebenen Erklärungen ab und erteilt die dort beschriebenen Weisungen, Aufträge und Vollmachten.

Ein vertragliches Rücktrittsrecht von dem durch Annahme dieses Angebots geschlossenen Vertrags besteht nicht. Die Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes finden auf dieses Angebot keine Anwendung und damit auch nicht dessen Regelungen über Rücktrittsrechte.

6.5 Abwicklung des Angebots und Zahlung des Angebotspreises

Die Übertragung der Angedienten POLIS-Aktien auf die Bieterin erfolgt jeweils Zug-um-Zug gegen Zahlung des Angebotspreises auf das Konto der jeweiligen Depotbank bei Clearstream. Diese erfolgt frühestens am fünften Bankarbeitstag und spätestens am achten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist.

Clearstream wird im Gegenzug die von der Bieterin nach dieser Angebotsunterlage erworbenen Angedienten POLIS-Aktien auf dem Verrechnungskonto der Zentralen Abwicklungsstelle bei Clearstream einbuchen. Mit Gutschrift des Angebotspreises für die veräußerten Angedienten POLIS-Aktien auf dem Konto der jeweiligen Depotbank bei Clearstream hat die Bieterin ihre Verpflichtung zur Zahlung des Angebotspreises erfüllt. Es obliegt der jeweiligen Depotbank, den Angebotspreis dem einzelnen annehmenden Aktionär gutschreiben.

6.6 Kein Börsenhandel mit Angedienten POLIS-Aktien

Ein Börsenhandel der Angedienten POLIS-Aktien in der Interims-ISIN ist nicht vorgesehen.

6.7 Kosten für Aktionäre, die das Angebot annehmen

Die Bieterin wird alle Kosten und Gebühren übernehmen, die die jeweiligen Depotbanken mit Sitz in der Bundesrepublik (einschließlich einer deutschen Niederlassung einer ausländischen Depotbank) den das Angebot annehmenden Aktionären ansonsten im Zusammenhang mit der Annahme des Angebots in Rechnung stellen würden.

7. Maßnahmen zur Sicherstellung der vollständigen Erfüllung des Angebots

Die Bieterin hat die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass ihr die zur Erfüllung der sich aus einer Annahme dieses Angebots ergebenden Pflichten zur Zahlung des Angebotspreises notwendigen Mittel zum Zeitpunkt ihrer Fälligkeit zur Verfügung stehen.

8. Behördliche Genehmigungen und Verfahren

Die Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage bedarf keiner behördlichen Genehmigungen. Auch die Durchführung des Angebots steht nicht unter dem Vorbehalt behördlicher Genehmigungen.

9. Steuern

Die Bieterin empfiehlt den Aktionären, hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer Annahme dieses Angebots vor der Erklärung der Annahme eine ihre individuellen Verhältnisse berücksichtigende steuerrechtliche Beratung einzuholen.

10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das Angebot und die aufgrund dieses Angebots abgeschlossenen Kauf- und Übertragungsverträge über die POLIS-Aktien zwischen der Bieterin und den Aktionären unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Bestimmungen des deutschen Rechts, die die Anwendung des Rechts eines anderen Landes oder eines internationalen Abkommens vorschreiben, sind, soweit zulässig, ausdrücklich abbedungen.

Ist ein Aktionär ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als ausschließlicher Gerichtsstand Frankfurt am Main für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus oder aufgrund dieses Angebots und der durch die Annahme dieses Angebots zustande kommenden Kauf- und Übereignungsverträge ergeben, vereinbart. Soweit zulässig gilt Gleiches gegenüber Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland haben oder Personen, die nach Abschluss der durch die Annahme dieses Angebots zustande kommenden Kauf- und Übereignungsverträge ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt einer Klageerhebung nicht bekannt ist.

Karlsruhe, den 31. Oktober 2016

MANN Unternehmensbeteiligungen Holding GmbH & Co. KG

Geschäftsführung